

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-3948/19-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag
Kreistag

21.10.2019 (Einbringung)
16.12.2019

Betr.: Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2019	2020
Ansatz:	275.000,00 EUR	354.320,00 EUR
<i><u>Finanzierung durch:</u></i>		
Produktkonto:	111020.542100	111020.542100
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Luckenwalde, 12. August 2019

Wehlan

Sachverhalt:

In seinem Beschluss vom 15. November 2017 (Drs. 6/7616-B) anlässlich der Absage der Verwaltungsreform hatte sich der Landtag für Maßnahmen zur Verbesserung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Kreistagen und in den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte ausgesprochen und der Landesregierung die Vorbereitung entsprechender Maßnahmen aufgegeben.

Von der Landesregierung wurde vorgeschlagen eine paaxiserprobte Musterentschädigungssatzung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales zu veröffentlichen.

Die Landkreise haben sich aber dafür ausgesprochen, in Anlehnung an die im Jahre 2004 aufgehobene Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, einen verbindlichen Rechtsrahmen bereitzustellen.

Der Minister des Innern und für Kommunales hat am 31. Mai 2019 eine neue Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) erlassen.

In der KomAEV sind die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen festgesetzt.

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming ist daher anzupassen.

Die in der vorgelegten Entschädigungssatzung vorgeschlagenen Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach den Höchstsätzen der KomAEV. Werden diese Höchstsätze nicht überschritten gilt der Nachweis der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen als erbracht.

Anlagen:

Anlage 1 – Synopse

Anlage 2 – Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV

Anlage 3 – Entwurf Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming ab 1. Januar 2020